

RS OGH 1989/5/9 4Ob46/89, 4Ob54/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.05.1989

Norm

GewO 1973 §325

GewO 1973 §329

Rechtssatz

Die Bewilligung eines Gelegenheitsmarktes umfaßt auch das Recht, die Quasi - Marktveranstaltungen im Rahmen der erteilten Bewilligung abzuhalten; aus § 329 GewO 1973, der nur die Gemeinde, in welcher der Markt abgehalten werden soll, legitimiert, den Antrag auf Bewilligung zur Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes zu stellen, ergibt sich nicht, daß nur die Gemeinde den bewilligten Gelegenheitsmarkt organisieren und durchführen durfte; überläßt sie das einem Veranstalter, dann darf es keiner weiteren Überbindung der bescheidmäßigen Rechte an diesen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 46/89
Entscheidungstext OGH 09.05.1989 4 Ob 46/89
- 4 Ob 54/89
Entscheidungstext OGH 09.05.1989 4 Ob 54/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0061337

Dokumentnummer

JJR_19890509_OGH0002_0040OB00046_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at